

DE

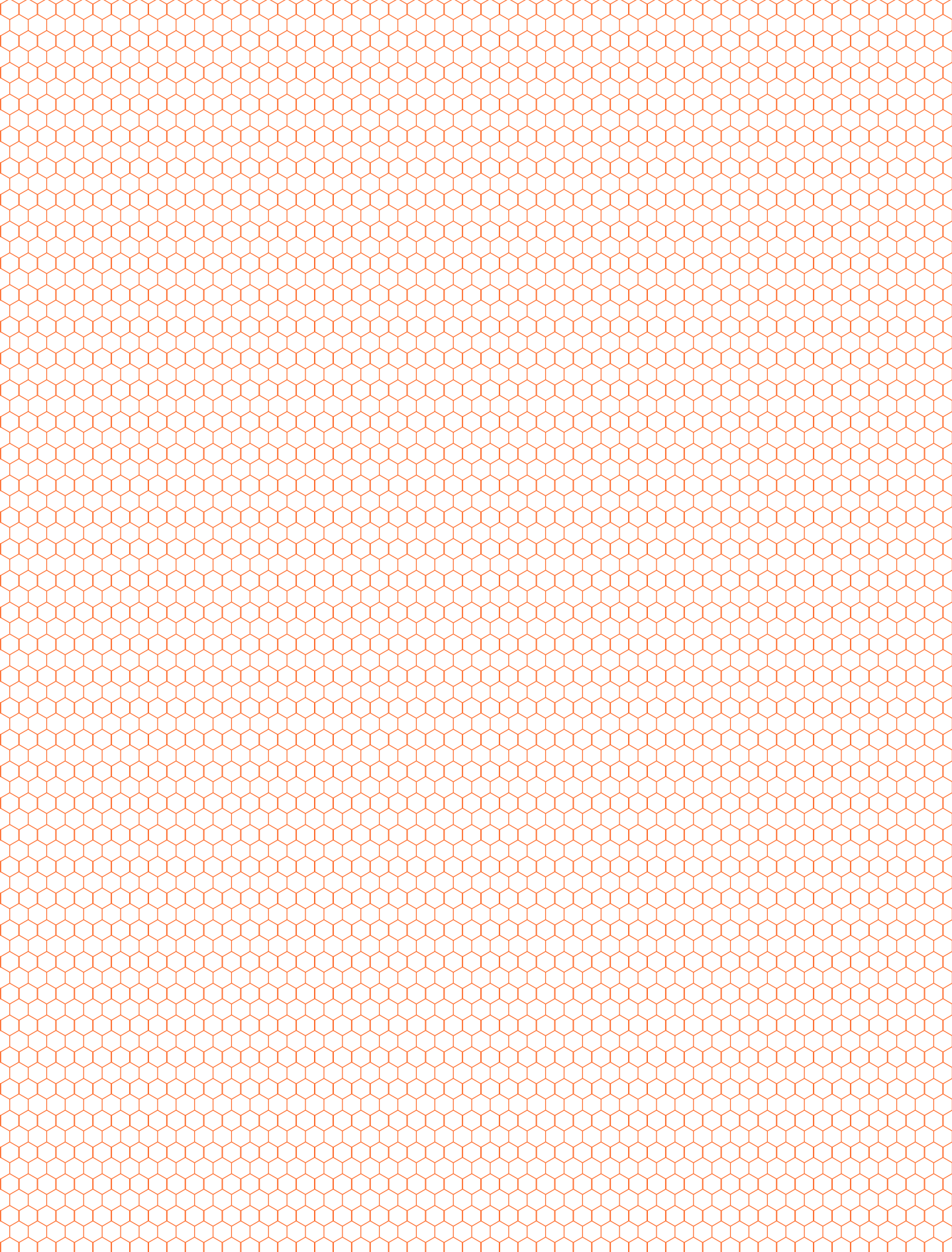


**one-stop shop**

*to create*

Die vereinfachte GmbH  
im Überblick

HOUSE OF \_\_\_\_\_  
**ENTREPRENEURSHIP**

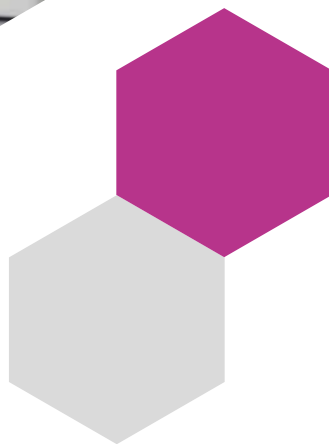


**one-stop shop**

*to create*

Die vereinfachte GmbH  
im Überblick

HOUSE OF \_\_\_\_\_  
**ENTREPRENEURSHIP**



Die vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée simplifiée) auch vGmbH (S.à r.l.-S) oder 1-Euro-GmbH genannt, wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 in die luxemburgische Gesetzgebung eingeführt. Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Gesellschaftsform, sondern um eine Variante der „klassischen“ GmbH.

In diesem Zusammenhang gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die GmbH demnach weiter, sofern sie nicht durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes abgeändert werden. Diese neue Gesellschaftsform erfordert einen geringeren bürokratischen und finanziellen Aufwand und steht natürlichen Personen seit dem 16. Januar 2017 offen.

Sie ist ideal für jedermann, der eine unternehmerische Tätigkeit betreiben möchte und der gleichzeitig nach einer besseren Absicherung, gegeben durch die rechtlichen Rahmenbedingungen, strebt.



## Merkmale, Vorteile und Einschränkungen

---

### – Formvorschriften bei der Gründung

Um die Kosten für den Unternehmer zu verringern und das Verfahren der Gründung zu beschleunigen, kann die vGmbH mithilfe von privatschriftlichen Satzungen gegründet werden, d. h. ohne die für die GmbH obligatorische Gründung vor einem Notar. Dennoch ist die Eintragung im Handelsregister (Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg, RCSL) zwingend vorgeschrieben. Ein Unternehmer, der seine vGmbH nicht von einem Notar gründen lässt, hat demzufolge für die Eintragung der Gesellschaft über das Portal des RCSL selbst Sorge zu tragen.

### – Mindestgesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital muss zwischen einem Euro und weniger als zwölftausend Euro betragen. Aus diesem Grund wird die vGmbH üblicherweise auch als „1-Euro-Gesellschaft“ bezeichnet.

### – Zielgruppe

Um einen möglichen Missbrauch vorzubeugen, gibt das neue Gesetz einige Einschränkungen vor, aus denen ersichtlich wird, dass die vGmbH ausschließlich für Unternehmer bestimmt ist, die natürliche Personen sind. Diese Rechtsform eignet sich in besonderer Weise für Existenzgründer, die eine Tätigkeit aufnehmen möchten, die kein hohes Startkapital benötigt.

### – Gesellschaftszweck

Der Zweck der vGmbH muss in den Anwendungsbereich des geänderten Gesetzes vom 2. September 2011 über die Regelung des Zugangs zu handwerklichen, kaufmännischen, gewerblichen sowie einigen freien Berufen fallen. Personen, die eine vGmbH gründen möchten, müssen vorab einen Antrag auf Niederlassungsgenehmigung beim Wirtschaftsministerium stellen und erhalten daraufhin eine vorläufige Genehmigung (mit einer endgültigen Referenznummer). Sie können die vGmbH anschließend beim Handelsregister eintragen lassen. Nach erfolgter Eintragung stellt das Wirtschaftsministerium die endgültige Niederlassungsgenehmigung aus.

### – Gesellschafter

Die Gründung einer vGmbH ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten, aus diesem Grund ist eine Gesellschaft als Gesellschafter einer vGmbH ausgeschlossen. Eine natürliche Person darf überdies immer nur Gesellschafter einer einzigen vGmbH sein (ausgenommen diejenigen Fälle, in denen ihr die Anteile aufgrund eines Todesfalls übertragen werden).

### – Bildung einer Pflichtrücklage

Eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes besteht darin, dass für diese Gesellschaftsform ein Mindestgesellschaftskapital von lediglich einem Euro verlangt wird. Zum Zwecke des Gläubigerschutzes und unabhängig von der Bildung der gesetzlichen Rücklage, zu der jede GmbH nach Artikel 197 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 verpflichtet

ist, wird vorgeschrieben, ein Zwanzigstel des jährlichen Nettogewinns (also 5 %) einer Rücklage zuzuführen. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis die Rücklagen zusammen mit dem gezeichneten und eingezahlten Gesellschaftskapital den Betrag des Mindestgesellschaftskapitals der „klassischen“ GmbH, also 12.000 Euro, erreichen.

## Umwandlung in eine klassische GMBH

---

Die Idee hinter der vGmbH ist die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Startphase einer Tätigkeit die einen geringen Kapitaleinsatz erfordert. Zwar wurde für die Erreichung des Mindestkapitals von 12.000 Euro keine Frist gesetzt, doch die Gesell-

schaft kann, nach gelungener Markteinführung, ausreichend Mittel ansammeln um, auf Wunsch der Gesellschafter, die Satzung zu ändern und die Gesellschaft in eine „klassische“ GmbH umzuwandeln.

## Verweise auf Gesetzestexte

---

Gesetz vom 23. Juli 2016, das zum Zwecke der Einführung der vereinfachten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, folgende Gesetze abändert:

1. geändertes Gesetz vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften;
2. geändertes Gesetz vom 19. Dezember 2002 betreffend das Handelsregister sowie

die Buchführung und den Jahresabschluss der Unternehmen.



### – Weitere Informationen

[www.guichet.lu](http://www.guichet.lu)

Portail Entreprises

[www.rcsl.lu](http://www.rcsl.lu)



## Gut zu wissen

---

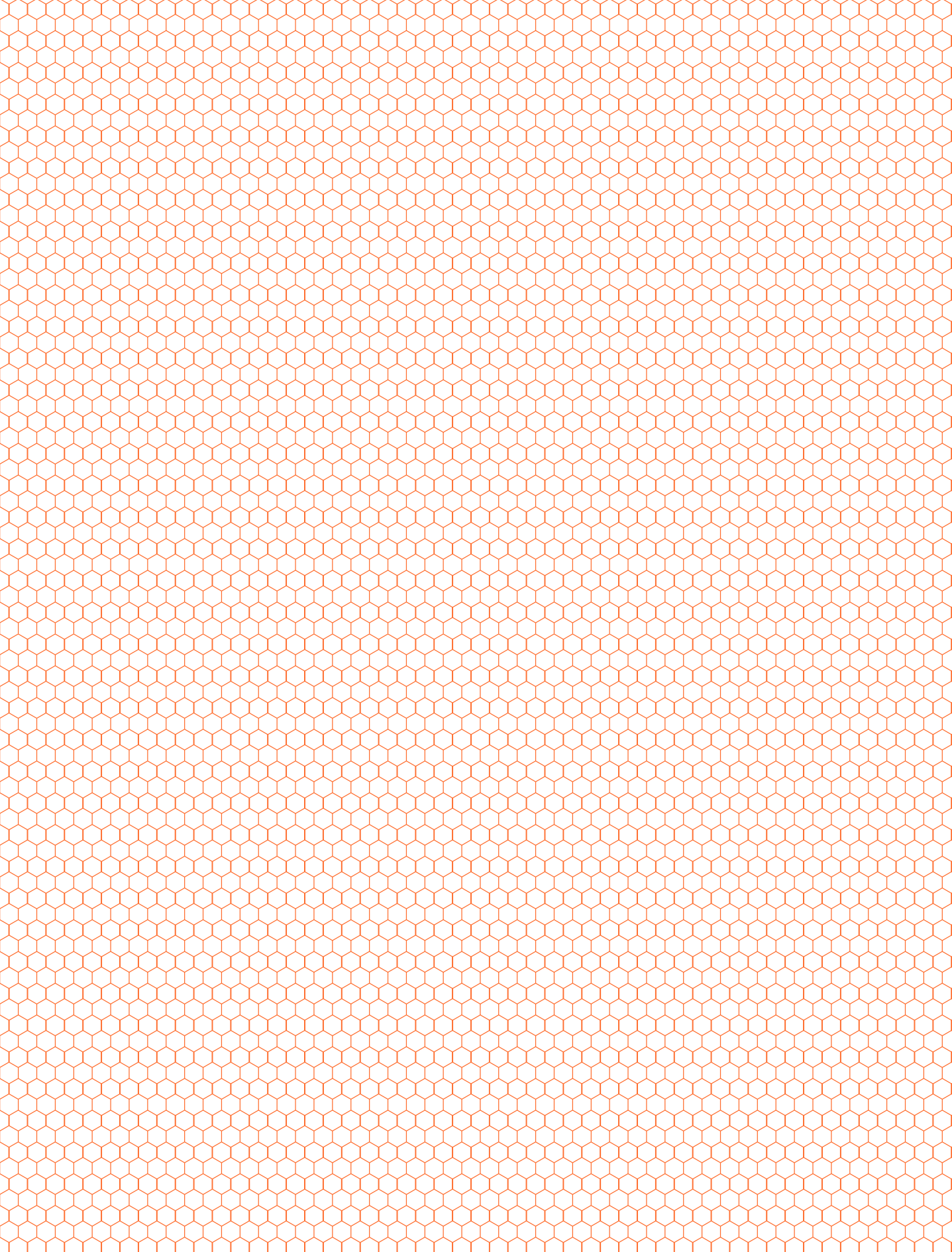
Auch wenn die vGmbH darauf abzielt, den Start in die Selbständigkeit in Luxemburg zu erleichtern, ist sie nicht zwingend für den Bedarf aller Existenzgründer geeignet. Sie ist besonders für Dienstleistungen interessant, bei denen am Anfang nur wenig Kapital erforderlich ist (Beispiele: Coaching, Consulting, Weiterbildung usw.), und eignet sich nicht unbedingt für die Ausübung einer Tätigkeit, die hohe Sachinvestitionen erfordert (Beispiel: Einrichtung eines Restaurants).

Die Wahl der geeigneten rechtlichen Struktur für ein Vorhaben erfordert stets eingehende Überlegungen zu zahlreichen Kriterien wie z. B. Art/Umfang der Tätigkeit, Finanzierungsbedarf des Unternehmers oder Wachstumspotenzial des Unternehmens.

Der one-stop shop des House of Entrepreneurship kann künftigen Unternehmern bei der Planung der ersten Schritte und bei der Prüfung der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Hilfestellung bieten. Auf Wunsch stellt der one-stop shop Unternehmern seit Januar 2017 Mustersatzungen für die vGmbH zur Verfügung, die je nach Bedarf und Besonderheiten eines Vorhabens angepasst werden können.



Haftungsausschlussklausel: Auch wenn die, in der vorliegenden vom one-stop shop des House of Entrepreneurship erstellten Broschüre, enthaltenen Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, haben sie ausschließlich einen Hinweischarakter und können demnach bei einer etwaigen Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit nicht die Haftung ihres Urhebers nach sich ziehen. Die enthaltenen Informationen in der Broschüre dienen nicht dem Zweck einer ausführlichen Beantwortung aller Fragestellungen und können somit eine umfassende Beratung nicht ersetzen.





HOUSE OF \_\_\_\_\_  
**ENTREPRENEURSHIP**

**House of Entrepreneurship**  
14, rue Erasme  
L-1468 Luxembourg-Kirchberg  
T. (+352) 42 39 39 330  
info@houseofentrepreneurship.lu

[houseofentrepreneurship.lu](http://houseofentrepreneurship.lu)

**Suchen Sie nach weiteren Informationen?**

Alle Einzelheiten, Verfahren und hilfreiche  
Formulare finden Sie auf [guichet.lu](http://guichet.lu)

Eine Initiative von:



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de l'Économie

In Zusammenarbeit mit: 1535°, ADEM, Chambre des Métiers, guichet.lu, ITM, IPIL, Luxinnovation, MCAC, nyuko, Technoport, Ministère de la Santé, Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative - CFUE